



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 10. Mai 2022
Bezug: Ihr Schreiben vom
23. März 2022
Anlage: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Regierungsamtfrau Knop
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-31937
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-02-1131-006037 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit komme ich auf Ihre Eingabe vom 23. März 2022 mit der ID-Nr. 132255 zurück und darf Sie zunächst kurz auf das o. a. geänderte Aktenzeichen hinweisen.

Hinsichtlich Ihres Anliegens zur Maskenaffäre teile ich Ihnen mit, dass strafbare Handlungen zu verfolgen und aufzuklären - abgesehen von Ausnahmefällen, in denen das Bundeskriminalamt oder der Generalbundesanwalt zuständig ist - ausschließlich Sache der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) der Bundesländer ist. Infolge der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern sowie der Aufgabenverteilung zwischen gesetzgebender Gewalt (Legislative) und vollziehender Gewalt (Exekutive) stehen dem Deutschen Bundestag gegenüber den Strafverfolgungsbehörden der Bundesländer keine Weisungs- oder Aufsichtsbefugnisse zu. Er kann daher auf die Durchführung von Ermittlungsverfahren dieser Behörden und auf die in derartigen Verfahren zu treffenden Entscheidungen keinen Einfluss nehmen.

Die parlamentarische Kontrolle der Strafverfolgungsbehörden der Bundesländer ist Sache der Landesvolksvertretung.

Zu der von Ihnen vorgetragenen Thematik zur Offenlegung von Einkünften liegen dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sachgleiche Petitionen vor.

Ihre Ausführungen werden in diese Ermittlungen einbezogen und gemeinsam mit den anderen Petitionen beraten. Der Deutsche Bundestag wird auf Empfehlung des Petitionsausschusses zu diesen Petitionen einen Beschluss fassen, der Ihnen mitgeteilt wird.



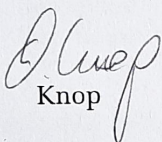
Bitte haben Sie Verständnis, dass in diesem Beschluss zu den Zuschriften vieler Bürgerinnen und Bürger nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Im Interesse einer eingehenden Prüfung bitte ich um Verständnis für die Dauer des Verfahrens. Über das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung erhalten Sie zu gegebener Zeit eine abschließende Antwort.

Weiterhin obliegt eine Prüfung Ihres Anliegens zu Landes- und Kommunalpolitikern wegen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung nicht dem Bund, sondern den Bundesländern. Es steht Ihnen frei, sich an die Landesparlamente zu wenden.

Auf das beigegefügte Merkblatt weise ich vorsorglich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Knop

10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsankfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.